

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



DFC Südschwarzwald e. V.
Jürgen Stegele
Staudingerstraße 21

79312 Emmendingen

Gmund, 8. November 1995 K/el

Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Galgenberg", 79112 Munzingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des DFC Südschwarzwald e. V. vom 12.06.1995 folgen-
de

E r l a u b n i s

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeri-
ums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller er-
teilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Lan-
dungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Galgenberg"
mit den Flurnummern 5220 (Startplatz), 6232 (Landeplatz), Ge-
markung Munzingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und
für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen
bleibt vorbehalten.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfol-
gen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten ein-
gezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-
gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten
ist.

3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Sanitätsausrüstung für Erste Hilfe bereitzuhalten.
6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV, veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NfGH) 42/95 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Wiesen- und Rebgelände außerhalb des Start- und Landeplatzes, insbesondere die Steilböschung unterhalb der Startfläche, dürfen nicht betreten werden.
11. Die Vereinbarung des Drachenfliegerclubs Südschwarzwald e. V. mit der Interessengemeinschaft der Modellflieger am Tuniberg sind einzuhalten.

H i n w e i s e:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrtbundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

B e g r ü n d u n g:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freiburg wurde mit Schreiben vom 27.07.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 26.09.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit Bedingungen zugestimmt werden kann. Diese wurden unter Punkt 10 in die Erlaubnis übernommen. Um einen sicheren Flugbetrieb zwischen Drachenfliegern und Modellfliegern zu gewährleisten, wurde eine Vereinbarung zwischen beiden Luftsportarten getroffen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Kosten:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb